

Der Präsident

UNIVERSITÄT
ERFURT

Universität Erfurt | Postfach 900221 | 99105 Erfurt

An den
Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
02.03.2021 07:15

5337/21

- nur per E-Mail an poststelle@thueringer-landtag.de -

Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 7/2285 -

hier: schriftliches Anhörungsverfahren

Ihr Schreiben vom
21.01.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
01.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stöffler,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Januar 2021, mit dem Sie der Universität Gelegenheit zur Äußerung zum o.g. Gesetzentwurf geben.

Der Entwurf wird von der Universität Erfurt hinsichtlich der sie betreffenden Regelungen grundsätzlich befürwortet.

Aus einschlägigen Pressemitteilungen o.g. Gesetzentwurf sowie aus Beratungen mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft ist zu entnehmen, dass eine im Gesetzentwurf derzeit noch nicht enthaltene Regelung, während des Gesetzgebungsverfahrens ergänzt werden soll.

Danach soll eine „individuelle Erhöhung der Regelstudienzeit“ es den Studierenden, welche in einem Pandemiesemester studieren, ermöglichen, die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen ihres Studienganges mit der festgelegten Regelstudienzeit X in X + 1 Semester ablegen zu dürfen.

Da die Regelstudienzeit eines Studienganges bei dessen Einrichtung festzulegen ist, wird diese dem Studiengang zugeordnet. Demgegenüber stehen die Hochschul- und Fachsemester, die die Studierenden in dem gewählten Studiengang studieren.

Die Universität Erfurt regt an, dass, bevor eine Formulierung zu einer „individuelle Regelstudienzeiterhöhung“ gefasst wird, einheitliche Umsetzungsvorgaben festgelegt werden, die insbesondere die Bundesstatistikvorgaben und die Auswirkungen des Kapazitätsrechtes berücksichtigen.

Darüber hinaus wäre eine längere Geltungsdauer der einschlägigen Regelungen des Artikel 6 des Gesetzentwurfs wünschenswert (hinsichtlich der §§ 1, 3-6 und 9 bis zum 31.03.2022 und hinsichtlich § 2 bis zum 31.12.2022), da mit bis zu diesem Zeitpunkt anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie gerechnet wird.

Mit freundlichen Grüßen